

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung (MAV) – § 13 MAVO

§ 13 MAVO regelt den Zeitpunkt der MAV-Wahlen und die Amtszeit der MAV. Die regelmäßigen Wahlen zur MAV finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni statt. Diese Zeitspanne ist als einheitlicher Wahlzeitraum festgelegt. Nur ausnahmsweise wird außerhalb dieses Zeitraumes gewählt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Einrichtung noch keine MAV hat (und die Voraussetzungen zur Bildung einer MAV erfüllt sind) oder die MAV während ihrer Amtszeit um mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder abgesunken ist (z.B. von sieben Mitgliedern auf drei).

Es ist zwischen der Amtszeit der MAV als Gremium und der individuellen Amtszeit des einzelnen MAV-Mitgliedes zu differenzieren. § 13 MAVO regelt die Amtszeit der **MAV als Gremium**. § 13 c MAVO hingegen legt fest, in welchen Fällen die **Mitgliedschaft des einzelnen MAV-Mitgliedes** erlischt und das nächstberechtigte Ersatzmitglied nachrückt (§ 13 b Abs. 1 MAVO). Die Amtszeit der einzelnen MAV-Mitglieder kann von der Amtszeit des MAV-Gremiums abweichen. Zu beachten ist, dass § 13 in Abs. 2 und 2a vom Wortlaut der Rahmen-MAVO abweicht.¹

Gliederung des § 13 MAVO:

Abs. 1	Regelmäßige Wahlen innerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes
Abs. 2	Beginn, Dauer und Ende der Amtszeit
Abs. 2a	Handlungsfähigkeit der neu gewählten MAV
Abs. 3	Neuwahl außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes (Nr. 1 bis 6) <ul style="list-style-type: none">▪ Veränderung der Anzahl der Wahlberechtigten▪ Veränderung der Anzahl der MAV-Mitglieder▪ Rücktritt mit der Mehrheit der Mitglieder▪ erfolgreiche Anfechtung der MAV-Wahl▪ Misstrauensvotum▪ grobe Pflichtverletzung der MAV
Abs. 4	Neuwahl außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes <ul style="list-style-type: none">▪ wenn die Einrichtung noch keine MAV hat
Abs. 5	Verkürzung oder Verlängerung der Amtszeit <ul style="list-style-type: none">▪ bei einer Neuwahl außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes

¹ Amtsblatt 32/2009 der Erzdiözese Freiburg vom 08.12.2009. www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/justitiariat/amsblatt/

1. Wann beginnt die Amtszeit der MAV?

Die Amtszeit der MAV als Gremium beginnt mit dem **Tag der Wahl**, § 13 Abs. 2 Satz 1 MAVO. Die neu gewählte MAV ist aber erst **handlungsfähig**, wenn die vierjährige Amtszeit der bisherigen MAV abgelaufen und sich die neue MAV konstituiert hat. Ab diesem Zeitpunkt ist sie berechtigt ihre Aufgaben nach §§ 26 ff. MAVO wirksam wahrzunehmen, § 13 Abs. 2a MAVO.

Ausnahme: Die Amtszeit der MAVen von kath. freien Schulen und Sondervertretungen² beginnt erst mit dem auf den einheitlichen Wahlzeitraum folgenden Schuljahresbeginn, §§ 54 Abs. 4, 56 Abs. 2 MAVO. Das ist der 1. August. Erst ab diesem Zeitpunkt sind diese MAVen berechtigt ihre Aufgaben nach der MAVO wahrzunehmen.

2. Wann endet die Amtszeit der MAV?

Die Amtszeit der MAV als Gremium endet in der Regel **nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit, spätestens am 30. Juni** des Jahres, in dem die regelmäßigen MAV-Wahlen stattfinden, § 13 Abs. 2 MAVO.

Der 30. Juni ist der letzte Tag des einheitlichen Wahlzeitraumes. Spätestens an diesem Tag haben die regelmäßigen Wahlen stattzufinden, § 13 Abs. 1 MAVO. Mit dieser Regelung soll die Kontinuität der MAV-Tätigkeit sichergestellt werden (keine Lücke zwischen dem Ende der Amtszeit der Vorgänger-MAV und der Handlungsfähigkeit der Nachfolge-MAV). Festlegung des Wahltages siehe Gliederungspunkt 7, Seite 4.

3. Wie lange dauert die Amtszeit der MAV?

Die Amtszeit der MAV beträgt **vier Jahre**, § 13 Abs. 2 MAVO. Wurde außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes gewählt, so kann sich die Amtszeit ausnahmsweise verkürzen oder verlängern, § 13 Abs. 5 MAVO. Beispiele:

- **Verlängerung:** Erfolgte die MAV-Wahl am 1. Juli 2021, ist erst im Jahr 2026 neu zu wählen. Denn die neu gewählte MAV ist am 23. März 2022³ (einheitlicher Wahltag) noch nicht ein Jahr im Amt, § 13 Abs. 5 MAVO.
- **Verkürzung:** Wurde die MAV am 15. Januar 2021 neu gewählt, ist im Folgejahr neu zu wählen. Denn die MAV ist am einheitlichen Wahltag (23. März 2022) bereits über ein Jahr im Amt.

² Gemeindereferent/innen, Pastoralreferent/innen, Religionslehrer/innen, § 1a Abs. 5 MAVO.

³ Festgelegter einheitlicher Wahltag in der Erzdiözese Freiburg, § 9 Abs. 1 Satz 1 MAVO.

4. Beispiele zu Beginn und Ende der Amtszeit

Wahltag	Beginn der Amtszeit	Ende der Amtszeit
15.03.2018	15.03.2018 Ausnahme: ⁴ 01.08.2018 (Schuljahresbeginn)	14.03.2022 Ausnahme: 31.07.2022 (Ende des Schuljahres)
23.03.2022	23.03.2022 Ausnahme: 01.08.2022 (Schuljahresbeginn)	22.03.2026 Ausnahme: 31.07.2026 (Ende des Schuljahres)

Grundsatz: Es darf in einer Einrichtung nicht zwei MAVen gleichzeitig geben.

Beschäftigte und Dienstgeber müssen wissen, welche MAV zuständig ist.

5. Ab welchem Zeitpunkt darf die neue MAV Ihre Aufgaben wahrnehmen?

Die Amtszeit beginnt zwar mit dem Tag der Wahl, aber die neu gewählte MAV kann erst dann wirksam Beschlüsse fassen, wenn die vierjährige Amtszeit der bisherigen MAV abgelaufen ist und sich die neue MAV konstituiert hat.

Die erste (konstituierende) Sitzung der neuen MAV **soll** – nach Möglichkeit – innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden, § 14 Abs. 1 Satz 1 MAVO. Ab diesem Zeitpunkt ist die neue MAV handlungsfähig. Die bisherige MAV führt die Geschäfte nach § 13a MAVO so lange fort, bis die neu gewählte MAV die Amtsgeschäfte übernommen hat. Dies erfolgt in der ersten Sitzung, zu der die/der Wahlausschussvorsitzende einlädt.

Beispiel: Die MAV wird am 23.03.2022 neu gewählt und konstituiert sich am 29.03.2022. Die Amtszeit der Vorgänger-MAV endet somit am 22.03.2022 und die Handlungsfähigkeit am 29.03.2022, mit Übernahme der Amtsgeschäfte.

6. In welchen Fällen muss die bisherige MAV die Geschäfte weiterführen?

Die Weiterführung der Geschäfte ist in § 13a MAVO geregelt.

Entweder ist bei Ablauf der Amtszeit noch keine neue MAV gewählt oder es muss nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 MAVO eine vorzeitige Neuwahl außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes durchgeführt werden (z.B. bei Absinken um mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten MAV-Mitglieder).

Die Geschäftsführung endet mit der Übernahme der Geschäfte durch die neue MAV. Die Geschäftsführung darf – gerechnet ab dem Tag der Beendigung der Amtszeit – höchstens sechs Monate dauern. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Wird die Neuwahl erst nach Ablauf der 6-Monatsfrist durchgeführt, hat die Einrichtung zeitweise keine MAV.

⁴ MAVen von Kath. freien Schulen und Sondervertretungen.

7. Wer legt den Wahltag fest?

Den Termin für die **turnusgemäßen regelmäßigen Wahlen** in der Erzdiözese Freiburg stimmen das Erzbischöfliche Ordinariat und die beiden Diözesanen Arbeitsgemeinschaften ab (DiAG MAV A und B), § 9 Abs. 1 Satz 1 MAVO. Es handelt sich um ein Anhörungsverfahren nach § 25 MAVO, wobei die DiAGen in der Regel einen Termin vorschlagen. Die Festlegung des Wahltermins erfolgt spätestens drei Monate vor Beginn des **einheitlichen Wahlzeitraums** (drei Monate vor dem 1. März).

Ausnahmsweise kann eine Einrichtung von dem festgelegten Wahltermin abweichen. Voraussetzung dafür ist ein übereinstimmender Antrag von Dienstgeber und MAV an das Erzbischöfliche Ordinariat, § 9 Abs. 1 Satz 2 MAVO.

Zu beachten ist, dass § 9 Abs. 1 MAVO der Erzdiözese Freiburg von § 9 Abs. 1 der Rahmen-MAVO abweicht. Nach der Rahmen-MAVO bestimmt die MAV spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit den Wahltag.

Ist die MAV nach **§ 13 Abs. 3 MAVO** vorzeitig neu zu wählen, legt der **Wahlausschuss** den Wahltermin fest. Entweder bestellt die **MAV** die Mitglieder des Wahlausschusses oder diese werden auf einer **Mitarbeiterversammlung** gewählt, falls die Einrichtung keine MAV hat und die Voraussetzungen für die Bildung einer MAV vorliegen. Zu dieser Mitarbeiterversammlung hat der **Dienstgeber** einzuladen, § 10 Abs. 1 MAVO.

Ist vereinfacht zu wählen, laden MAV oder – falls die Einrichtung keine MAV hat – der Dienstgeber die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein, auf der die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestellt wird, die/der die Wahl durchführt, § 11b Abs. 2 MAVO.

8. In welchen Fällen wird außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes gewählt?

§ 13 Abs. 3 und 4 MAVO regeln in welchen Fällen eine vorzeitige Neuwahl der MAV nach MAVO stattzufinden hat. Voraussetzungen:

§ 13 Abs. 3 MAVO:

- | |
|--|
| <p>Nr. 1 Absinken oder Ansteigen der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter/innen um die Hälfte, mindestens um 50, genau nach der Hälfte der Amtszeit</p> <p>Nr. 2 Absinken der MAV-Mitgliederzahl um mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten MAV-Mitglieder, nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder</p> <p>Nr. 3 Rücktritt der Mehrheit der MAV-Mitglieder</p> <p>Nr. 4 erfolgreiche Wahlanfechtung</p> <p>Nr. 5 Misstrauensvotum der Mitarbeiterversammlung</p> <p>Nr. 6 Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als MAV.</p> |
|--|

Neu zu wählen ist, wenn sich die **Anzahl der Wahlberechtigten wesentlich** verändert. Voraussetzung dafür ist, dass die Anzahl am Stichtag um **mindestens die Hälfte, mindestens aber um 50** steigt oder sinkt. Beide Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.⁵ Im Regelfall liegt der Stichtag in der Mitte der vierjährigen Amtszeit.

Beispiel: Sind bei Amtsbeginn 200 Wahlberechtigte und am Stichtag 310 beschäftigt, sind beide Voraussetzungen für eine Neuwahl erfüllt (mind. die Hälfte + mind. 50).

Verändert sich die Anzahl der Wahlberechtigten außerhalb des Stichtages (z.B. zu Beginn der Amtszeit), ist nicht neu zu wählen. In diesem Fall könnte die MAV eine Neuwahl auslösen, indem sie mit der **Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt erklärt**, § 13 Abs. 3 Nr. 3 MAVO. Das könnte zielführend sein, wenn durch das Ansteigen der Wahlberechtigten (im Falle einer Neuwahl) mehr MAV-Mitglieder zu wählen sind.

Beispiel: Die Wahlberechtigten steigen (außerhalb des Stichtages) von 50 auf 101 Wahlberechtigte an. In diesem Fall ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 MAVO statt einer 3-MAV eine 7-er MAV zu wählen. Dieses Vorgehen macht aber nur Sinn, wenn ausreichend Kandidaten zur Verfügung stehen.

Für den Rücktritt der Mehrheit der Mitglieder ist ein Beschluss der MAV erforderlich (Mehrheitsbeschluss, alle Mitglieder stimmen ab – nicht nur anwesende, § 14 Abs. 5).

Eine vorzeitige Neuwahl wird zudem ausgelöst, wenn die **Gesamtzahl der MAV-Mitglieder – nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder – um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken** ist. Hierbei kommt es auf die **Ist-Stärke** der MAV an, also auf die am Wahltag tatsächlich gewählte Anzahl der MAV-Mitglieder (nicht auf die Soll-Stärke des § 6 Abs. 2 Satz 1 MAVO).⁶

Beispiel: Nach MAVO sollten sieben MAV-Mitglieder gewählt werden, aber es standen nur fünf Kandidaten zur Verfügung, die gewählt wurden. Sinkt diese MAV auf drei Mitglieder ab, ist nicht neu zu wählen (aber, wenn die MAV auf zwei Mitglieder absinkt).

Auch im Falle einer **erfolgreichen Wahlanfechtung** (Nr. 4), eines **Misstrauensvotums** der Wahlberechtigten nach § 22 Abs. 2 MAVO (Nr. 5) und einer durch das Kirchliche Arbeitsgericht (KAG) rechtskräftig festgestellten **groben Pflichtverletzung** der MAV (Nr. 6), hat eine vorzeitige Neuwahl der MAV nach § 13 Abs. 3 MAVO stattzufinden. In diesen drei genannten Fällen darf die MAV die Amtsgeschäfte nach § 13a MAVO nicht weiterführen.⁷ Bis zur Neuwahl ist die betreffende Einrichtung dann ohne MAV.

⁵ Simon, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 13 Rn. 39, Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 13 Rn. 24.

⁶ Simon, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 13 Rn. 45.

⁷ Hartmeyer, in: Eichstätter MAVO-Kommentar, § 13a Rn. 10.

Stellt das KAG (nur) bei einzelnen MAV-Mitgliedern eine grobe Pflichtverletzung mit Verlust der Mitgliedschaft nach § 13c Nr. 4 rechtskräftig fest, ist nach § 13 Abs. 3 MAVO neu zu wählen, wenn die Anzahl der MAV-Mitglieder hierdurch um die Hälfte absinkt (nachdem evtl. zur Verfügung stehende Ersatzmitglieder nachgerückt sind).⁸

Eine Klage auf Auflösung der MAV, Amtsenthebung einzelner MAV-Mitglieder oder Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in der MAV, findet auf Antrag des Dienstgebers oder der Hälfte der MAV-Mitglieder statt. Die Klage ist innerhalb einer Frist von vier Wochen von dem Tage an zulässig, an dem der Kläger vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, § 44 KAGO.

Werden die Voraussetzungen des **§ 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 MAVO** erfüllt, hat die amtierende (Rest-)MAV die Neuwahl einzuleiten. Eine Wahl **außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes** hat auch stattzufinden, wenn es in der Einrichtung (noch) **keine MAV gibt** und die Voraussetzungen zur Bildung einer MAV nach § 6 Abs. 1 vorliegen, **§ 13 Abs. 4 MAVO**. In diesem Fall hat der Dienstgeber die Neuwahl einzuleiten.

9. Fazit:

Die **Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)** legt genau fest, wann gewählt werden darf und zu welchem Zeitpunkt die Amtszeit beginnt und endet. Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes bzw. Wahltages darf nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gewählt werden. Es ist zwischen **Amtszeit**, **Handlungsfähigkeit** und **Weiterführung der Geschäfte** der MAV zu differenzieren.

Die **Amtszeit beginnt** mit dem Tag der Wahl, die **Handlungsfähigkeit** mit Ablauf der vierjährigen Amtszeit der Vorgänger-MAV und der konstituierenden Sitzung der neuen MAV. Die **Weiterführung der Geschäfte** hat zu erfolgen, wenn bei Ablauf der Amtszeit noch keine neue MAV gewählt ist (es sei denn, die Weiterführung der Amtsgeschäfte ist nach MAVO untersagt, § 13 Abs. 3 Nr. 4 bis 6). Die **Amtszeit endet** mit Ablauf der vierjährigen Amtszeit, die Handlungsfähigkeit und die Weiterführung der Geschäfte mit der konstituierenden Sitzung der neu gewählten MAV (nach Ablauf der 4-jährigen Amtszeit).

Die **turnusgemäßen regelmäßigen MAV-Wahlen** finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (einheitlicher Wahlzeitraum) statt. Diesen Wahltermin stimmt das Erzbischöfliche Ordinariat mit der DiAG MAV A und B der Erzdiözese Freiburg ab. Den **Wahltag für eine vorzeitige Neuwahl** legt der Wahlausschuss der betreffenden Einrichtung fest. Ist vereinfacht zu wählen, legen MAV oder Dienstgeber den Termin der Wahlversammlung fest (falls die Einrichtung keine MAV hat).

⁸ Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 13 Rn. 38.